

ZH_OBERGERICHT RT200035 vom 23. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200035

FR: ZH_OBERGERICHT RT200035 du 23 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200035 del 23 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 2

Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Erkenntnis.

E. 3

Die Gerichtskosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt, aber mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller diesen Betrag (Fr. 150.–) zu ersetzen.

E. 4

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 80.– zu bezahlen.

E. 5

... (Schriftliche Mitteilung)

E. 6

... (Beschwerde)

E. 7

a) Weiter richtet sich die Beschwerde der Gesuchsgegnerin gegen die Abweisung ihres Gesuchs um unentgeltlichen Rechtspflege. Sie macht geltend, von der Vorinstanz nie aufgefordert worden zu sein, die erforderlichen Angaben und Belege zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen einzureichen. Ausserdem habe die Vorinstanz verkannt, dass sie - die Gesuchsgegnerin - wegen eines Mangels an rechtlichem Wissen auf einen Rechtsbeistand angewiesen gewesen sei. Es solle einer Partei kein Nachteil entstehen, nur weil sie sich aus Mangel an Wissen rechtlich nicht selber vertreten könne (Urk. 8 S. 3). b) Die Vorinstanz erwog hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, dass die Gesuchsgegnerin dieses nur ungenügend begründet habe, indem sie lediglich ausgeführt habe, dass sie ihre Geschäftsaktivitäten seit ihrer Gründung nicht gestartet habe. Überdies reiche die Gesuchsgegnerin keine Belege zu ihrer aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation ein, weshalb ihre Bedürftigkeit zu verneinen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei. Weitergehende Ausführungen zur Aussichtslosigkeit erübrigten sich demnach nach Ansicht der Vorinstanz (Urk. 9 S. 10). c) Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits mittellos und andererseits ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos sind (Art. 117 ZPO). Grundsätzlich sind nur natürliche Personen, unabhängig von Staatsangehörigkeit

und Wohnsitz, anspruchsberechtigt. Juristische Personen hingegen werden zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks ins Leben gerufen, zu dessen Erhaltung im Allgemeinen nicht der Einsatz staatlicher Mittel vorgesehen ist. Davon ausgenommen ist eine juristische Person, falls ihr

- 8 - einziges Aktivum im Streit liegt und auch die daran wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind, wozu neben ihren Gesellschaftern und Organen auch interessierte Gläubiger gehören. Zudem müsste die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege Allgemeininteressen und ihrer Wahrnehmung zuwiderlaufen (ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 2; Huber, Dike-ZPO-Kommentar, Art. 117 N 8, BSK ZPO I-Rüegg/Rüegg, Art. 117 N 3). d) Die Gesuchsgegnerin hat zwar vor Vorinstanz zusammen mit der Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt und darin geltend gemacht, der wirtschaftlich an der Gesuchsgegnerin Beteiligte sei mittellos (Urk. 5 S. 2). Allerdings stellte sie keinen Antrag, es sei zunächst über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu entscheiden und ihr hernach Frist zur Beantwortung des Rechtsöffnungsgesuchs anzusetzen oder ihr - nach Bestellung eines Rechtsvertreters - eine ergänzende Frist anzusetzen. Damit war im vorinstanzlichen Verfahren lediglich auf die Ausführungen der Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 27. Dezember 2019 abzustellen (Urk. 5). Der Standpunkt der Gesuchsgegnerin erwies sich - wie das vorinstanzliche Urteil und der vorliegende Entscheid zeigen - als aussichtslos. Da wie oben dargelegt sowohl die Mittellosigkeit als auch die fehlende Aussichtslosigkeit für die Gewährung des Armenrechts gegeben sein müssen, kann offenbleiben, ob die Vorinstanz verpflichtet gewesen wäre, der Gesuchsgegnerin Frist anzusetzen, um ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ergänzend zu begründen und zu belegen. Immerhin ergibt sich aber aus der Beschwerdeschrift der Gesuchsgegnerin, dass deren Vertreter in rechtlichen Belangen nicht derart unbeholfen ist, wie er dies im Hinblick auf das Armenrecht geltend macht. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zur Prüfung der Prozessaussichten. e) Auch soweit die Beschwerde der Gesuchsgegnerin die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege zum Gegenstand hat, erweist sie sich als offensichtlich unbegründet und ist daher abzuweisen.

- 9 -

E. 8

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 170.-, in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebVO SchKG auf Fr. 150.- festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für die Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller und dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

E. 9

a) Die Gesuchsgegnerin stellt schliesslich das Gesuch, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 8, Beschwerdeantrag Ziffer 2). Angesichts des Umstands, dass sie die Aufhebung der Verfügung und des Urteils der Vorinstanz verlangt, ist dieser Antrag so zu verstehen, dass er sich (auch) auf das Beschwerdeverfahren bezieht. b) Die Gesuchsgegnerin begründet auch in der Beschwerdeschrift ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtspflege nicht näher. Insbesondere

macht sie keine Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen und reicht keine Belege dazu ein und legt auch nicht dar, inwiefern sie als juristische Person ausnahmsweise Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben soll (Urk. 8 S. 3). Da sich indessen ihre Beschwerde - wie soeben gezeigt - ohnehin als aussichtslos erweist, ist eine der beiden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, welche nicht erstreckt werden kann (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Eine Ergänzung der Beschwerdeschrift ist daher nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr möglich. Es kann daher von der Ansetzung einer Nachfrist an die Gesuchsgegnerin zur Darlegung ihrer finanziellen Situation, zur Einreichung entsprechender Unterlagen und dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen abgesehen werden.

- 10 - Es wird erkannt: 1. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. 2. Die Beschwerden der Gesuchsgegnerin werden abgewiesen. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 150.- festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. 5. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. 6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller und die Vorinstanz, je unter Beilage eines Doppels von Urk. 8, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert in der Hauptsache beträgt Fr. 170.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 11 - Zürich, 23. April 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Kunz Bucheli versandt am: sn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.